CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2010/11





BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance bei Schumag

Vorstand und Aufsichtsrat der Schumag bekennen sich zu einer guten Corporate Governance innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Ergänzend werden in dem von einer Regierungskommission im Februar 2002 erstmals formulierten Deutschen Corporate Governance Kodex unternehmenseinheitliche Grundsätze für deutsche börsennotierte Gesellschaften formuliert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen von der Regierungskommission überarbeitet und unter anderem an internationale Entwicklungen angepasst. In der gemeinsamen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wird erneut dokumentiert, dass wir den Empfehlungen des aktualisierten Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 15. Mai 2012) mit wenigen Ausnahmen entsprechen. Abweichungen werden jeweils begründet bzw. erläutert. Die letzte Entsprechenserklärung aus April 2013 ist als Anlage zu diesem Bericht abgedruckt. Die Veröffentlichung der Erklärung erfolgt auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations/Corporate Governance, wo gemäß Ziffer 3.10 des Kodex auch die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre eingestellt sind.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2009/10 fand nach form- und fristgerechter Einladung am 21. Dezember 2011 in unseren Geschäftsräumen in Aachen statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus, sie wurden den Aktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der Schumag AG zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht.

Die Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung bzw. die jeweiligen Abstimmungsergebnisse wurden entsprechend § 130 Abs. 6 AktG innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung auf unserer Internetseite veröffentlicht. Auf Basis des in der Hauptversammlung am 9. März 2006 gefassten Beschlusses unterblieb die Offenlegung der individualisierten Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (sog. Opting Out) letztmals für das Geschäftsjahr 2009/10. Die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands erfolgt nachfolgend.

Führungs- und Kontrollstruktur

Entsprechend deutschem Aktienrecht hat die Schumag AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2010/11 die unten aufgeführten Mitglieder, die das Unternehmen satzungsgemäß leiteten. Im Geschäftsjahr 2010/11 bestand der Vorstand im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag – insbesondere nach dem Verkauf des Maschinenbaus und der Personalanpassung in der Präzisionsmechanik – nur noch aus einer Person.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gestellt werden. Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine solche Wahl stand auch in der Hauptversammlung vom 21. Dezember 2011 an. Durch Beschluss der Hauptversammlung wurden als Anteilseignervertreter (in alphabetischer Reihenfolge) die Herren Ekkehard Brzoska, Frank Jokisch, Georg Kierdorf sowie Dr. Johannes Ohlinger bestellt. In der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung vom 3. Januar 2012 wurde Herr Dr. Ohlinger zum Vorsitzenden des Aufsichtsrat und Herr Ralf Marbaise zu seinem Stellvertreter gewählt. Die Arbeitnehmervertreter werden nach den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand sowie durch Beschlüsse der Organe im Rahmen der Vorgaben einschlägiger gesetzlicher Regelungen ausgestaltet. Dabei ist festgelegt, worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche

Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2010/11 bestand der Vorstand der Schumag AG aus folgendem Mitglied:

| Name | Funktion | Eintritt | Austritt |
|-----------------|----------------|--------------|----------|
| Steffen Walpert | Alleinvorstand | 4. Juni 2010 | _ |

Auch zum Ende des Geschäftsjahres, nämlich zum 30. September 2011, war Herr Steffen Walpert Alleinvorstand der Schumag Aktiengesellschaft.

Die Bezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/11 zeigt die folgende Übersicht:

Die Bezüge des Vorstands umfassen jeweils das in monatlichen Beträgen zahlbare Fixum sowie variable Vergütungskomponenten.

| Name | Feste Vergütung | Variable Vergütung | Bezüge Gesamt |
|-----------------|-----------------|--------------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| Steffen Walpert | 467.000,00 | 68.890,00 | 535.890,00 |
| Gesamt | 467.000,00 | 68.890,00 | 535.890,00 |

Aufsichtsrat

Der im Geschäftsbericht 2010/11 enthaltene Bericht des Aufsichtsrats beinhaltet die Tätigkeitsschwerpunkte und die gebildeten Ausschüsse des Gremiums. Die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2010/11 sowie deren satzungsgemäß bestimmte individuelle Vergütung zeigt die folgende Übersicht:

| Name | Vergütung | | Gesamt | |
|--------------------------------------|-----------|-----------|------------|--|
| | EUR | EUR | EUR | |
| Frank Jokisch | 7.158,09 | 0,00 | 7.158,09 | |
| Peter Koschel (Vorsitzender) | 14.316,18 | 58.878,45 | 73.194,63 | |
| Ralf Marbaise (stellv. Vorsitzender) | 10.737,14 | 1.076,03 | 11.813,17 | |
| Jürgen Milion | 7.158,09 | 1.076,03 | 8.234,12 | |
| Peter Münch | 4.434,04 | 0,00 | 4.434,04 | |
| Alexander von Ungern-Sternberg | 4.772,06 | 1.375,29 | 6.147,35 | |
| Gesamt | 48.575,60 | 62.405,80 | 110.981,40 | |
| | | | | |

Es gab im vergangenen Geschäftsjahr keine Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder für persönlich erbrachte Leistungen.

Transparenz

Informationen an die Aktionäre der Schumag AG sowie an die Öffentlichkeit erfolgen nicht nur als Pflichtveröffentlichungen und über die gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationswege. Wir nutzen hierzu vor allem die Internetseite der Gesellschaft (www.schumag.de), auf der vielfältige Informationen über die Schumag AG veröffentlicht sind. Außerdem sind dort auch alle Ad-hoc-Meldungen und die Veröffentlichungen der uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile sowie meldepflichtige Wertpapiergeschäfte, die jeweiligen Finanzberichte der Gesellschaft sowie ein Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen hinterlegt und im Bereich Investor Relations zu finden. Ebenfalls dort eingestellt ist das Jährliche Dokument gemäß § 10 WpPG, das einen Überblick über die wesentlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft in den vorausgegangenen zwölf Monaten gibt.

Der Geschäftsbericht 2010/11 wird auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache verfügbar gemacht.

Risikomanagement, Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Bei der Schumag AG ist ein Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Risiken eingerichtet. Es wird jeweils im Konzernlagebericht erläutert.

Im Geschäftsjahr 2010/11 erfolgte die Rechnungslegung der im Konzernabschluss zusammengefassten Schumag-Gesellschaften zum sechsten Mal in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Jahresabschluss der Schumag AG für das Geschäftsjahr 2010/11 wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des am 29. Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzierungsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erstellt.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2010/11 die von der Hauptversammlung gewählte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, beauftragt. Von der Unabhängigkeit des Prüfers hatte der Aufsichtsrat sich zuvor vergewissert.

Aachen, im April 2013

Schumag Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Marbas

Ralf Marbaise (Vorsitzender)

Der Vorstand

Dr. Johannes Ohlinger

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Schumag Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom März 2013 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen wurde und auch künftig wird, mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 2.3.3 des Kodex soll die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und die Aktionäre insbesondere auch bei der Briefwahl unterstützen. Dies ist bei der Schumag deshalb nicht der Fall, weil die Satzung dieses Abstimmungsverfahren nicht vorsieht.

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 1/2fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart und wird auch künftig nicht vereinbart werden, da die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts nach Ansicht der Gesellschaft weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Der Vorstand besteht im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ist dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte und erfolgt auch in Zukunft nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben werden.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele nennen, die u.a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen; nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 soll die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigt, dieses Thema im Rahmen seiner nächsten Sitzungen vertieft zu behandeln und entsprechend umzusetzen; zuvor kann deshalb die Erklärung nicht abgegeben werden. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex wird aber auch zukünftig nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d. h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wird abgewichen, denn Inhalt

und Umfang der Anforderungen des Kodex sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgt – auch künftig – nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung – wie bisher – auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und sollen Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im April 2013

Schumag Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand



SCHUMAG traditionell präzise

SCHUMAG Aktiengesellschaft Nerscheider Weg 170 · D · 52076 Aachen www.schumag.de